

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 138/2007****vom 26. Oktober 2007****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 100/2007 vom 28. September 2007 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 werden die Richtlinie 95/69/EG des Rates ⁽³⁾ und die Richtlinie 98/51/EG der Kommission ⁽⁴⁾ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 311 (Entscheidung 2006/677/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„31m. **32005 R 0183**: Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Dem Artikel 18 wird Folgendes angefügt:

„5. Die in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannte Frist läuft für die EFTA-Staaten zwei Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 in das EWR-Abkommen ab.“
2. Der Wortlaut der Nummern 31b (Richtlinie 95/69/EG des Rates) und 31ba (Richtlinie 98/51/EG der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2008, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 43.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 27. Oktober 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 137/2007 vom 26. Oktober 2007, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 2007.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.